

Anfrage nach § 4 IZG vom 22.08.2026 - Anlagen- und Unfallstatistik des Seilbahnausschusses der Länder

Frage:

Guten Tag,
bitte leiten Sie diese Anfrage an das Referat VII 45 bzgl. des Seilbahnausschuss der Länder weiter.
Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Welche Tätigkeiten und Publikationen werden vom Seilbahnausschuss der Länder (welcher nach meinem Kenntnisstand beim Referat VII 45 angesiedelt ist) verantwortet & koordiniert?
- Die aktuellsten 5 bzw. Ihnen vorliegenden jährlichen gesamtdeutschen Anlagen- und Unfallstatistiken des Seilbahnausschusses der Länder

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Antwort vom 16.09.2026

Zu Ihrem Antrag auf Informationszugang nach § 4 Abs. 1 IZG-SH teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) ist ein Unterausschuss der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter (GKVS). Er berät die obersten für Seilbahnangelegenheiten zuständigen Landesbehörden und das zuständige Bundesministerium insbesondere in fachlichen und administrativen Fragen des Seilbahnwesens und koordiniert die Länderarbeit in einschlägigen nationalen und europäischen Gremien. Der turnusgemäße Vorsitz des SBA durch das Land Schleswig-Holstein endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.

Zu den Veröffentlichungen des SBA gehört insbesondere die „Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung auf dem Gebiet der Seilbahnen für den

Personenverkehr in Deutschland“, 3. überarbeitete Auflage 2026. Diese ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://www.verkehrsministerium.bayern.de/assets/stmi/vum/fussundradverkehr/handlungsanleitung_markt%C3%BCberwachung.pdf

Eine gesamtdeutsche amtliche Statistik zu Seilbahnanlagen sowie zu Ereignissen und Unfällen liegt nicht vor. Deutschlandweite Angaben werden von den Bundesländern lediglich als Basis für einen gemeinsamen, behördeninternen fachlichen Austausch auf freiwilliger Basis übermittelt und von der Vorsitzenden Verwaltung nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Diese Unterlagen stellen daher keine amtliche Statistik des Landes Schleswig-Holstein dar und fallen demnach nicht unter § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 IZG-SH.

Das von Ihnen ergänzend angeführte Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist für den Gegenstand Ihrer Anfrage nicht einschlägig.

Die Übersendung des Antwortschreibens erfolgt elektronisch und gebührenfrei.